

Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Südeichsfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt in seiner Sitzung am 27.11.2013 die nachstehende Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Südeichsfeld

§ 1

Art der Ehrungen

Die Gemeinde Südeichsfeld ehrt verdienstvolle Bürger und Persönlichkeiten durch:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern,
3. Ehrungen für Sportler, Sportgruppen, Vereinsmitgliedern, Vereinsmannschaften, Musikkapellen, die sich für die Gemeinde besonders verdient gemacht haben durch Verleihung einer Urkunde,
4. Ehrungen bei Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehr für aktiven Dienst,
5. Ehrungen durch die Gemeinde bei Alters- und Ehejubiläen,
6. Beileidsbekundungen bzw. Ehrungen bei Todesfall für besonders verdienstvolle Bürger,
7. Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Beamte oder Ehrenbeamte.

§ 2

Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

Entsprechend § 11 der Thüringer Kommunalordnung kann die Gemeinde:

1. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ein Ehrenamt verwaltet haben und in Ehren ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung verleihen.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Südeichsfeld.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt mit Überreichung einer Urkunde und einem Ehrengeschenk.
4. Ehrenbürger der Gemeinde Südeichsfeld sind zu jeder besonderen Veranstaltung der Gemeinde und ihrer Ortschaften einzuladen.

§ 3

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach verdienstvollen Bürgern

1. Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde können nach Bürgern benannt werden, die durch außergewöhnliche, ehrenamtliche Leistungen, besondere Verdienste um das

Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Südeichsfeld und ihrer Ortschaften erworben haben. Eine Ehrung nach § 2 sollte vorangegangen sein.

§ 4

Vorschlagsrechte für Ehrungen

1. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt dem Hauptausschuss auf Antrag von Bürgern der Gemeinde.

Dieser unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Ehrungen.
Für die Verabschiedung diesbezüglicher Empfehlungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit bei der Beschlussfassung des Hauptausschusses erforderlich.
Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Gemeinderat entscheidet in ebenfalls nicht öffentlicher Sitzung durch einfache Mehrheit durch Beschlussfassung über die Vorschläge.

Wird eine Empfehlung des Hauptausschusses abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag, gleiche Person oder für den gleichen Anlass, erst nach 2 Jahren wieder zulässig.

§ 5

Widerruf

1. Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens mit Zweidrittel-Mehrheit widerrufen werden.
Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Richtlinie zur Folge.

§ 6

Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Für nachstehende Jubiläen sind folgende Ehrungen vorgesehen:

a.) 10 Jahre aktiver Dienst	25,00 €
b.) 20 Jahre aktiver Dienst	35,00 €
c.) 30 Jahre aktiver Dienst	50,00 €
d.) 40 Jahre aktiver Dienst	60,00 €
2. Zum 25-jährigen Dienstjubiläum wird ein gesondertes Sachgeschenk im Wert von 50,00 € zur Erinnerung überreicht.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Altersabteilungen erhalten bei 50- bzw. 60-jähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ein Sachgeschenk im Wert von 25,00 €.

§ 7

Ehrungen der Gemeinde bei Alters- und Ehejubiläen

1. Aus Anlass des 80., 85., 90. und darüber hinaus jedes weiteren Geburtstages wird zusätzlich zur Glückwunschkarte ein Ehrengeschenk im Wert von bis zu 15,00 € durch die jeweiligen Ortschaftsbürgermeister überreicht.

2. Anlässlich der Vermählung sowie zur Silbernen Hochzeit überreicht die Gemeinde eine Glückwunschkarte.
3. Zur Feier der Goldenen Hochzeit werden Präsente im Wert von bis zu 35,00 € durch die jeweiligen Ortschaftsbürgermeister überreicht.
4. Zur Feier der Diamantenen Hochzeit und jedes weiteren Ehejubiläums werden Präsente im Wert von 35 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld überreicht. Der Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld nimmt gemeinsam mit den Ortschaftsbürgermeistern die Gratulation zu diesen Jubiläen vor.
5. Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen, Firmenjubiläen, Dienstjubiläen bzw. Ehejubiläen, runden Geburtstagen ab 50 Jahre von verdienstvollen Persönlichkeiten Geschenke bis zu einem Wert von 50 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld überreichen.

Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister, die Beigeordneten, die Ortschaftsbürgermeister bzw. vom Bürgermeister im Einzelfall beauftragte Personen vorgenommen.

§ 8

Beileidsbekundungen und Ehrungen im Todesfall

Bei jedem Todesfall wird den nächsten Angehörigen eine Beileidskarte durch den Bürgermeister übersandt.

Beim Ableben von Mitarbeitern der Verwaltung oder Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, stiftet die Gemeinde einen Kranz.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Südeichsfeld vom 04.05.2012 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 28.11.2013

gez. Andreas Henning
Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld

- Siegel -